

am 28. December 1855 an die Amtshauptmannschaften, beziehentlich die Gesamt-Canzlei zu Glauchau und von Letzteren spätestens am 4. Januar 1856 an das statistische Bureau des Ministeriums des Innern einzusenden ist.
Vorstehende Verordnung ist nach §. 21 des Pressegesetzes vom 14. März 1851 in allen daselbst bezeichneten Blättern abzudrucken.
Dresden, am 10. October 1855.

Ministerium des Innern.
(gez.) Frhr. v. Beust.

Demuth.

Erinnerung an Abführung des diesjährigen zweiten Termins der Gewerbe- und Personalsteuer etc.

In Folge der zu dem Finanzgesetze vom 16. August d. J. erlassenen Ausführungs-Verordnung vom nämlichen Tage wird der diesjährige zweite Termin der Gewerbe- und Personalsteuer, nach einem halben Jahresbetrage, am 15. October d. J.

fällig. Die diesfälligen hiesigen Steuerpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den als Zuschlag zu denselben zu entrichtenden städtischen Schoß- und Communalgefällen an gedachtem Tage und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort mit executivischen Zwangsmitteln gegen die Restanten verfahren werden muß.

Leipzig, am 13. October 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen Einwohner unserer Stadt, welche nach Maßgabe des revidirten Communalgarden-Regulativs zum Eintritte in die Communalgarde verpflichtet sind, dieser Verpflichtung aber bis jetzt noch nicht Genüge geleistet haben, werden hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen und spätestens bis zum 20. October d. J. sich im Communalgarden-Bureau, Markt, alte Waage, 1 Treppe hoch, in den Stunden Vormittags von 9 bis 12 oder Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zum Eintritte in die Communalgarde bei Vermeidung der in §. 6 des obgedachten Regulativs angedrohten Geld- oder Gefängnißstrafe persönlich anzumelden.

Die Außenbleibenden haben sich des gesetzlichen Zwangsverfahrens zu gewärtigen.
Leipzig, am 14. September 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Stipendiaten-Ordnung vom 1. September 1853 wird denjenigen, mit einem Maturitätszeugnisse versehenen Herren Studirenden, welche um ein von der Collatur des Königlichen Hohen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts abhängiges Stipendium nachsuchen wollen, hiermit bekannt gemacht, daß sie ihre diesfälligen Gesuche, welchen die §. 2 obgedachter Stipendiaten-Ordnung sub a. bis f. specificirten Unterlagen beizufügen sind,

vom Funfzehnten October bis zum Zehnten November 1855

bei dem Famulus der Ephorie (Universitäts-Quästor Krause auf der Expedition des Universitäts-Gerichts) einzureichen haben.

Später eingehende Gesuche können nicht angenommen und beachtet werden.

Die Namen derjenigen Herren Studirenden, welche bereits in früheren Semestern um Verleihung eines dergleichen Stipendii nachgesucht haben, aber noch nicht berücksichtigt worden, werden in dem Verzeichnisse der Bewerber fortgeführt, und ist aus diesem Grunde ein wiederholtes Anhalten nicht erforderlich.

Uebrigens wird auf die an dem inneren und äußeren schwarzen Brete und in dem Convicte befindlichen Anschläge verwiesen.

Leipzig, den 15. October 1855.

Die Ephoren der Königlichen Stipendiaten daselbst.

Bekanntmachung.

Von der medicinischen Facultät sollen folgende dormalen erledigte Stipendien für Studirende der Medicin anderweit vergeben werden:

- a) zwei Knaupsische Stipendien à 50 Thlr. auf ein Jahr;
- b) zwei Quellmalzische Stipendien à 69 Thlr. und 50 Thlr. auf drei Jahre;
- c) das Schnedelbach'sche Stipendium à 12 Thlr. auf ein Jahr;
- d) drei Trier'sche Stipendien à 50 Thlr. auf drei Jahre;
- e) drei Walther'sche Stipendien à 100 Thlr. auf drei Jahre.

Bedürftige Studirende der Medicin werden daher hierdurch zur Bewerbung aufgefordert und veranlaßt, ihre diesfälligen schriftlichen Gesuche unter Beifügung des Maturitäts- und Armuttszeugnisses, auch eines Verzeichnisses der besuchten Vorlesungen nebst Angabe der bereits genossenen akademischen Beneficien bis spätestens

den 15. November 1855

bei dem Actuar unserer Facultät in der Universitäts-Canzlei allhier einzureichen.

Leipzig, den 9. October 1855.

Die medicinische Facultät daselbst.
Dr. Otto Bernhard Kühn, d. J. Decan.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Ref- und laufenden Conten werden andurch darauf aufmerksam gemacht, daß der Abschreibungs-termin für die in der diesjährigen Michaelismesse verkauften Waarenposten

den 18. October d. J.

sein Ende erreicht und daher bis zu diesem Tage Abends 6 Uhr die Duplicatcertificats, beziehentlich Certificatverzeichnisse, an unsere Contobuchhalterei einzureichen sind.

Leipzig, den 11. October 1855.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.
Lamm, Ober-Ref-Inspector.